

Handreichung

Nutzungsgebühren für Geflüchtete in städtischen Unterkünften Für ehrenamtliche Helfende und hauptamtliche Mitarbeitende

AK Politik der Willkommensinitiativen

Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Köln e.V.

Diakonisches Werk Köln und Region gGmbH

Im Auftrag des Runden Tisches für Flüchtlingsfragen, Juli 2026





Überblick

1	Was wird in den Mahnbescheiden gemahnt?	4
1.1	Was sind Nutzungsgebühren (NG), wie werden sie berechnet?	4
1.2	Wie sind die Nachforderungen entstanden?	4
1.3	Wie sind das „Delta“ und die Mahnsperre entstanden?	4
2	Was sollte bei Fragen zum Mahnbescheid zunächst getan werden?	5
2.1	Kontoaufstellung: Klären, wie sich die Gesamtsumme zusammensetzt	5
2.2	Eigene Unterlagen über Zeiten von Leistungsbezug und Arbeit	5
2.3	Vergleich der Kontenaufstellung im Mahnbescheid mit den eigenen Unterlagen	6
2.4	Einwendung bei Unstimmigkeiten	6
2.5	Individuelle Mahnsperre beantragen	6
3	Wenn die Nachforderungen nicht bezahlt werden können	6
3.1	Härtefallantrag zur Gebührenreduzierung nachträglich (bei NG von 2018-2023)	6
3.2	Ratenzahlung	7
3.3	Einrede der Minderjährigen-Haftung	7
3.4	Antrag auf Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Prüfung erhöhter Freibetrag	8
3.5	Antrag auf Wohngeld	8
3.6	Wann ein Widerspruch sinnvoll ist	9
3.7	Verbraucherinsolvenzverfahren	9
3.8	Zugang in die Schuldnerberatung und weitere Hilfen	10
4	Welche Konsequenzen drohen bei Nichtzahlung?	11
4.1	Mahnung und Vollstreckung	11
4.2	Folgen von Ratenzahlungen	12
4.3	Verjährung von Forderungen	12
4.4	Wohnsituation und offene Schulden	13
5	Anlagen	14
5.1	Anlage 1: Individuelle Mahnsperre / Aussetzung weitere Mahnungen	15
5.2	Anlage 2: Einwendungen gegen die Forderung	16
5.3	Anlage 3: Härtefallantrag zur Nutzungsgebühren-Reduzierung	17
5.4	Anlage 4: Einrede der Verjährung	18
5.5	Anlage 5: Einrede der Minderjährigen-Haftung	19
5.6	Anlage 6: Checkliste: Was tun, wenn Forderung nicht bezahlt werden kann?	20
5.7	Anlage 7: Wichtige Fachbegriffe	22
5.8	Anlage 8: Vergleich der NG-Satzung 2024 mit der NG-Satzung 2018-2023	25
5.9	Anlage 9: Nutzungsgebühren pro qm in den drei verschiedenen NG-Satzungen	26
5.10	Anhang 10: Clearingstelle Nutzungsgebühren – Flyer der Caritas	28



1 Was wird in den Mahnbescheiden gemahnt?

1.1 Was sind Nutzungsgebühren (NG), wie werden sie berechnet?

Für das Wohnen in städtischen Unterkünften werden **Nutzungsgebühren** (nicht „Miete“) berechnet. Für Geflüchtete im Leistungsbezug werden die Nutzungsgebühren (NG) als Kosten der Unterkunft (KdU) vom Jobcenter oder Sozialamt bezahlt. Geflüchtete, die arbeiten, müssen die NG selber bezahlen. An diese Selbstzahlenden sind die meisten Nachforderungen gerichtet.

Die NG werden nach der jeweils gültigen Nutzungsgebühren-Satzung berechnet. In Köln gab es in den letzten 10 Jahren **drei verschiedene NG-Satzungen mit unterschiedlichen Bedingungen**, die für die Berechnung der Nachforderungen eine Rolle spielen: Nutzungsgebühren-Satzung bis 2018, 2018-2023, seit 2024 (siehe **5.8** , **5.9**)

1.2 Wie sind die Nachforderungen entstanden?

Die Nachforderungen, die in den Mahnbescheiden ab 31.7.2026 verschickt werden, betreffen NG, die in den letzten Jahren (meist 2020 bis heute) entstanden sind, aber wegen der mehrfach verlängerten Mahnsperre nicht (mehr) angemahnt wurden.

Selber bezahlen müssen alle Geflüchtete die NG für die Zeit, in der sie gearbeitet haben und nicht im Leistungsbezug waren. Je nachdem, wann (vor oder nach 2024) die NG nicht bezahlt wurden, gibt es wegen der verschiedenen NG-Satzungen unterschiedlich hohe Summen und Bedingungen für die Berechnung der NG (siehe **5.8** , **5.9**).

1.3 Wie sind das „Delta“ und die Mahnsperre entstanden?

2022 wurden Gebühren in der NG-Satzung 2018-2023 vom Bundesrechnungshof beanstandet: In der bis dahin geltenden Satzung waren in der Gebühr Kostenpunkte enthalten, die nicht als Bedarfe für die Unterkunft i. S. d. § 22 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII anerkennungsfähig waren.

Das JC zahlte deshalb von Juli 2022 bis Dezember 2023 (18 Monate) keine KdU (Kosten der Unterkunft) mehr. Als 2024 eine neue NG-Satzung in Kraft trat, wurden die einbehaltenen Gebühren vom JC nachgezahlt, jedoch nur in Höhe der neuen NG-Satzung von 2024. Diese Differenz in den Nachzahlungen (durch die unterschiedliche Berechnung der NG nach der NG-Satzung von 2018-2023 und von 2024) wird „Delta“ genannt. Um eine Lösung zu finden, wie man mit dieser Differenz, die nicht von den Geflüchteten im Leistungsbezug verlangt werden konnte, umgehen kann, wurde eine Mahnsperre verhängt und



mehrfach verlängert. 2026 wurde das „Delta“ als „Forderungsverlust“ ausgebucht und deshalb die Mahnsperre nach dem 30.6.2026 aufgehoben.

Mit dem Auslaufen der Mahnsperre werden Mahnbescheide auch von allen anderen Nachforderungen verschickt, die schon seit mehreren Jahren entstanden waren, aber während der Mahnsperre nicht gemahnt wurden.

2 Was sollte bei Fragen zum Mahnbescheid zunächst getan werden?

2.1 Kontoaufstellung: Klären, wie sich die Gesamtsumme zusammensetzt

Auf dem Mahnbescheid stehen die Kontaktdaten der zuständigen Stelle in der Stadtverwaltung, dort werden Anfragen über ein auf dem Mahnbescheid angegebenes zentrales Postfach an die zuständige Person weitergeleitet.

Kontenaufstellung: In der Regel sollte in der Mahnung bereits pro Monat aufgeführt sein, zu welchem **Fälligkeitsdatum** Nutzungsgebühren in welcher **Höhe** angefallen sind, inklusive entstandener Säumniszuschläge und Mahngebühren. Sofern dies nicht der Fall ist, kann immer eine vollständige Kontenaufstellung bei der Stadt Köln, Amt für Wohnungswesen angefordert werden.

Besteht umfangreicher Klärungsbedarf, empfiehlt es sich auf Grund der kurzen Fristen, eine **individuelle Mahnsperre zu beantragen** (siehe **2.5, 5.1**), um ausreichende Zeit für die entsprechende Bearbeitung schaffen zu können.

2.2 Eigene Unterlagen über Zeiten von Leistungsbezug und Arbeit

Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob es im angemahnten Zeitraum einen Sozialleistungsträger gab, der für die Kosten der Unterkunft hätte bezahlen müssen, bzw. vielleicht sogar an die Stadt bezahlt hat. Wer die vergangenen Leistungsbescheide nicht mehr hat, kann sie vom Jobcenter und/oder dem Sozialamt einholen. Das Jobcenter hebt die Leistungsbescheide 10 Jahre lang auf.

Auch die Frage, ob im entsprechenden Zeitraum gearbeitet wurde, ist relevant. Darüber gelten die Arbeitsverträge, Verdienstnachweise und Kontoauszüge als Nachweis. Wenn die Arbeitszeiten im Zeitraum 2018-2023 liegen, kann **auch nachträglich** ein „Härtefallantrag zur Gebührenreduzierung“ gestellt werden (siehe **3.1**).

Um die eigenen Unterlagen und Schreiben von den Ämtern zu sortieren, können die Einteilungen des „Personal Book“ ([PDF](#)) hilfreich sein, das im Rahmen von „Einwanderung gestalten“ entwickelt wurde.



2.3 Vergleich der Kontenaufstellung im Mahnbescheid mit den eigenen Unterlagen

Im Vergleich wird deutlich, ob die monatlich aufgeführten Nachforderungen mit den Zeiten von Arbeit oder Leistungsbezug übereinstimmen. Wenn nicht, siehe **2.4**, **2.5** und **5.1**.

2.4 Einwendung bei Unstimmigkeiten

Wenn sich bei dem Vergleich der Nachforderungen im Mahnbescheid und den eigenen Unterlagen nachweisbare (!) Unstimmigkeiten ergeben, können **Einwendungen** (s. Musterschreiben **5.1**) gegen den Mahnbescheid erhoben werden. Dabei sollten Zahlungsnachweise, Bescheide oder Kontoauszüge beigelegt werden. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn Forderungen bereits durch Jobcenter, Sozialamt oder andere Kostenträger beglichen wurden. Auch bereits bezahlte oder bestrittene Forderungen sollten in einer Schuldenübersicht dokumentiert werden.

2.5 Individuelle Mahnsperre beantragen

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Mahnbescheids oder der Rechtmäßigkeit der Forderung, kann **zusätzlich zu der Einwendung** eine individuelle Mahnsperre beziehungsweise die Aussetzung weiterer Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen (s. Musterschreiben im Anhang **5.1**) beantragt werden, oder auch gegebenenfalls vorsorglich die Einrede der Verjährung (siehe **5.4**) geltend gemacht werden.

3 Wenn die Nachforderungen nicht bezahlt werden können

3.1 Härtefallantrag zur Gebührenreduzierung nachträglich (bei NG von 2018-2023)

In der NG-Satzung von 2018-2023 konnten Selbstzahlende einen „Härtefallantrag“ stellen, wenn sie für ihre Arbeitszeiten entsprechende Einkommensunterlagen (Verdienstschein) vorlegten. Bei Bewilligung wurden die NG – je nach Höhe des Einkommens – bis zur Höhe der Nutzungsgebühren nach der NG-Satzung bis 2018 (ca. 10 € pro qm) reduziert (vgl. [41. Bericht](#) „Situation Geflüchteter in Köln, S. 30/31).

Um den Geflüchteten entgegenzukommen, hat sich die Verwaltung entschlossen: „Es können auch noch nachträglich Härtefallanträge zur Gebührenreduzierung gestellt werden, die für die Vergangenheit Berücksichtigung finden.“ (Mitteilung [3983/2023](#)). Dazu sollten als Nachweis Zahlungsbelege, Bescheide oder Kontoauszüge beigelegt werden (siehe Musterschreiben **5.3**)



Wichtig! Diese „Härtefallanträge“ zur NG-Reduzierung sind Spezialfälle, die nur in der NG-Satzung von 2018-2023 möglich waren - und nun auch noch nachträglich möglich sind! Sie sind nicht mit „Härtefallanträgen“ zu verwechseln, die ansonsten bei Schulden gestellt werden können.

3.2 Ratenzahlung

Ob eine Ratenzahlung sinnvoll ist, hängt von der individuellen finanziellen Situation ab, d.h. wenn klar erkennbar die Gesamtschulden überschaubar sind und die Forderung in absehbarer Zeit wirklich sinkt. Sie sollte nur getroffen werden, wenn die vereinbarten Beträge dauerhaft realistisch sind, ansonsten entstehen neue Rückstände, Mahnkosten oder ein abgebrochener Vergleich.

Vorsicht ist geboten, wenn es sich um eine hohe Schuldensumme oder **mehrere Gläubiger** handelt. Kleine Ratenzahlungen bedienen oft nur die Zinsen und Kosten, nicht die Hauptforderung. Es kann sinnvoller sein, zunächst eine umfassende Schuldenregulierung zu planen, anstatt unüberlegt Einzelzahlungen zu leisten.

Die Höhe einer Rate sollte sich nicht an einem festen Prozentsatz des Einkommens orientieren, sondern an dem tatsächlich verfügbaren Betrag nach Abzug aller notwendigen Lebenshaltungskosten. Wichtig ist außerdem, alle Gläubiger gleichermaßen zu berücksichtigen und keine einzelne Forderung zu bevorzugen. Vor Abschluss einer Ratenvereinbarung sollte immer eine aktuelle Forderungsaufstellung eingeholt werden.

Neben der Ratenzahlung kommen auch Stundung, Niederschlagung sowie Erlass oder Teilerlass (s. Fachbegriffe **5.7**) der Forderung in Betracht, die zusätzlich zum Härtefallantrag bei der Kommune gestellt werden können. Weitere Informationen zu diesen jeweiligen Vorgehensweisen finden sich in den örtlichen Schuldnerberatungsstellen (siehe **3.8**).

Wichtig ist es zu beachten, dass jegliche außergerichtliche Einigung (Stundungsanfrage, Ratenzahlung etc.) zu einer Anerkennung der Gesamtforderung führen kann. Insbesondere Forderungen ab 2024 sollten daher vorbehaltlich des Urteils des Oberlandesgerichtes hinsichtlich der noch nicht entschiedenen sogenannten Normenkontrollklage formuliert werden.

3.3 Einrede der Minderjährigen-Haftung

Die Einrede der Minderjährigen-Haftung (s. Musterschreiben **5.5**) kann relevant sein, wenn die Schulden in einer Zeit entstanden sind, in der die betroffene Person noch minderjährig war. In solchen Fällen kann die Haftung auf das Vermögen beschränkt sein, das beim Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war. Daher sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen



(u.a. Forderung betrifft Zeiten der Minderjährigkeit, Bescheid auf Namen der Minderjährigen, Behörde schreibt ehemals Minderjährige persönlich an) dieser gesetzlichen Regelung vorliegen.

3.4 Antrag auf Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Prüfung erhöhter Freibetrag

Bei drohenden Vollstreckungsmaßnahmen oder bereits zugestellten Kontopfändungen sollte ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingerichtet werden. Dieses schützt einen gesetzlich festgelegten Freibetrag (Grundfreibetrag zurzeit monatlich 1.590 €) und stellt sicher, dass notwendige Ausgaben für Miete, Energie und Lebensunterhalt weiterhin bestritten werden können. Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Ein Gemeinschaftskonto kann nicht direkt als P-Konto geführt werden.

Die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto kann auch dann noch erfolgen, wenn bereits eine Pfändung auf dem Konto vorliegt. Erfolgt sie rechtzeitig innerhalb eines Monats, kann der Schutz rückwirkend ab Zustellung der Pfändung wirken. Die Bank hat zur Bearbeitung drei Geschäftstage.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein erhöhter Freibetrag geltend gemacht werden (u.a. bei Unterhaltszahlungen, Vorhandensein von Kindern). Dazu benötigt die Bank eine entsprechende P-Konto-Bescheinigung, die von Schuldnerberatungsstellen, Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Anwälten, Steuerberater ausgestellt werden kann.

Wichtig bei überzogenem Konto: Ein P-Konto wird als Guthabenkonto geführt. Dispo oder Überziehung des Kontos sind nicht mehr möglich.

3.5 Antrag auf Wohngeld

Altschulden (Rückstände aus Nutzungsgebühren) können in der Regel nicht rückwirkend durch Wohngeld ausgeglichen werden, die Beantragung von Wohngeld ist daher nicht der passende Weg zur Schuldenregulierung.

Ein aktueller Wohngeldantrag kann die finanzielle Situation **zukünftig** verbessern. Es sollte geprüft werden, ob ein Wohngeldanspruch besteht. Empfehlenswert ist eine zeitnahe Antragstellung (vorab auch zur Fristwahrung formlos mit dem Hinweis, dass Unterlagen nachgereicht werden), da Wohngeld in der Regel ab dem Monat der Antragstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt wird, jedoch nicht automatisch rückwirkend.



3.6 Wann ein Widerspruch sinnvoll ist

Häufig stellt sich die Frage, ob gegen eine Zahlungsaufforderung oder Mahnung Widerspruch eingelegt werden kann. Entscheidend ist hierbei, um welches Schreiben es sich handelt.

Gegen einen gerichtlichen Mahnbescheid kann innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen ab Zustellung Widerspruch eingelegt werden, wenn die Forderung falsch, bereits bezahlt oder unklar ist. Das entsprechende Widerspruchsformular liegt dem Mahnbescheid bei. Bei einem Vollstreckungsbescheid heißt der Rechtsbehelf Einspruch.

Gegen Gebührenbescheide ist in der Regel innerhalb der Rechtsbehelfsfrist ein Widerspruch möglich.

3.7 Verbraucherinsolvenzverfahren

Sind die Schulden dauerhaft nicht mehr aus eigener Kraft zu bewältigen, kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere bei hohen Schulden, Schulden bei mehreren Gläubigern oder perspektivisch geringes Einkommen, das nicht ausreicht, um neben den anfallenden Lebenshaltungskosten noch Schulden tilgen zu können.

Vor einem Insolvenzantrag ist grundsätzlich ein außergerichtlicher Einigungsversuch erforderlich, bei dem beispielsweise Stundungen, Ratenzahlungen oder Vergleiche ausgehandelt werden können. Scheitert dieser Versuch, kann beim Insolvenzgericht ein Antrag auf Verbraucherinsolvenz gestellt werden. Nach aktueller Rechtslage dauert das komplette Insolvenzverfahren drei Jahre, sofern keine Versagensgründe vorliegen. Nach einer erfolgreichen Durchführung des Verfahrens ist in der Regel eine Restschuldbefreiung möglich. Für die Vorbereitung einer Schuldenregulierung oder eines möglichen Insolvenzverfahrens empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle. Diese unterstützt bei der Erfassung aller Gläubiger / Gläubigervertreter und Forderungen, der Erstellung notwendiger Unterlagen sowie bei der Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs.

Zum ersten Beratungsgespräch sollten möglichst alle relevanten Unterlagen, wie Mahnungen, Inkassoschreiben, Kontoauszüge, Einkommensnachweise und Bescheide von Sozialleistungsträgern, mitgebracht werden, da für den Insolvenzantrag ein Einkommens- und Vermögenverzeichnis sowie ein Gläubiger- und Forderungsverzeichnis benötigt wird.



3.8 Zugang in die Schuldnerberatung und weitere Hilfen

Zur Vorbereitung einer Privatinsolvenz wird für den außergerichtlichen Einigungsversuch eine geeignete Person oder eine geeignete Stelle benötigt. Geeignet sind anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater.

Im Falle der anerkannten Schuldnerberatungsstellen ist zu berücksichtigen, dass die personellen Kapazitäten begrenzt und die Wartezeiten und Zugänge unterschiedlich sind. Der Caritasverband für die Stadt Köln e.V. hat vor diesem Hintergrund die „Clearingstelle Nutzungsgebühren“ bis zum 31.12.2026 eingerichtet, die erste Fragen zu Zugängen zur Schuldnerberatung und potentiellen Handlungsmöglichkeiten beantwortet (siehe **5.10**).

Anerkannte Schuldnerberatungsstellen in Köln:

- BFmF.e.V. Schuldnerberatung
- Caritasverband für die Stadt Köln e.V.
- Diakonisches Werk Köln +Region
- Schuldnerhilfe Köln gGmbH
- SKM-Köln – Sozialdienst kath. Männer e.V.
- SKF Sozialdienst kath. Frauen Köln e.V.
- Verbraucherzentrale NRW Köln
- Verein für soziale Schuldnerberatung e. V.

Weitere Hilfen:

Es besteht außerdem die Möglichkeit, Mietforderungen über einen sogenannten Beratungshilfeschein von Anwälten prüfen zu lassen. Beratungshilfe kann im Amtsgericht Köln Luxemburger Straße 101, 50939 Köln beantragt werden. Hierfür wird im besten Fall vorher über [Amtsgericht Köln: Terminbuchung](#) ein Termin gebucht.

Sollten Schwierigkeiten beim Finden eines Anwalts bestehen, kann auch die Beratungsstelle des Kölner Anwaltsvereins helfen. Dieser bietet finanzschwachen Bürger*innen eine kostenlose anwaltliche Erstberatung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Die Öffnungszeiten der anwaltlichen Beratungsstelle des Kölner Anwaltverein e.V., Zimmer 101 (1. Stock), Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, sind jeweils **dienstags und donnerstags von 09.00 bis 11.00 Uhr**.



4 Welche Konsequenzen drohen bei Nichtzahlung?

Werden Forderungen nicht bezahlt, kann dies unterschiedliche Folgen haben. Wie schnell diese eintreten, hängt vom jeweiligen Verfahrensstand und der Art der Forderung ab.

Grundsätzlich gilt: Offene Forderungen sollten möglichst früh geprüft und nicht ignoriert werden. Oft bestehen Möglichkeiten, Missverständnisse zu klären, Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

4.1 Mahnung und Vollstreckung

Die Fälligkeit der Forderung tritt ab dem Fälligkeitsdatum ein, festgelegt beispielsweise im Gebührenbescheid einer Stadt, in Rechnungen oder Rückforderungsschreiben.

Nach Fälligkeit der Forderung versendet die zuständige Stelle in der Regel zunächst eine erste oder auch zweite Mahnung, es gibt keine gesetzliche Frist. Häufig wird eine Frist von sieben bis vierzehn Tagen zur Zahlung gesetzt. Entscheidend ist, was im Bescheid steht. Wird weiterhin keine Zahlung geleistet, können zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Mahngebühren, Säumniszuschläge oder Vollstreckungskosten.

Wird eine Forderung bei privaten Gläubigern (Achtung: Kommune ist ein öffentlich-rechtlicher Gläubiger) fällig und es besteht Verzug, kann diese an ein Inkassounternehmen übergeben werden. Es handelt es sich zunächst meist um ein außergerichtliches Verfahren. Das Inkassobüro fordert die Zahlung der offenen Beträge mit kurzer Fristsetzung und erhebt häufig zusätzliche Gebühren.

Wichtig: Nicht sofort zahlen oder unterschreiben, wenn eine Forderung unklar ist.

Ansonsten wird die Forderung im Ganzen anerkannt.

Ergeht ein gerichtlicher Mahnbescheid, besteht die Möglichkeit des Widerspruchs nach Zustellung des Bescheides innerhalb von zwei Wochen. Bei einem Vollstreckungsbescheid des Gerichts kann ein Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eingelegt werden.

Zu unterscheiden sind Forderungen von privaten und Forderungen von öffentlich-rechtlichen Gläubigern.

Bei **öffentlich-rechtlichen Forderungen**, wie Nutzungsgebühren einer Stadt, wird die Angelegenheit oftmals direkt an die Stadtkasse oder die Vollstreckungsstelle weitergeleitet. Hier drohen sehr schnell Vollstreckungsankündigung, Kontopfändung oder Gerichtsvollzieher.

Erhalten Betroffene eine Mahnung, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Forderung korrekt ist. Bestehen Zweifel an ihrer Höhe oder Berechtigung, sollten umgehend schriftliche Einwendungen gegen die Forderung (siehe **2.4**), ein Antrag auf Überprüfung sowie



auf Mahnsperre (siehe **2.5**) erhoben werden. Dies kann beispielsweise erforderlich sein, wenn Zahlungen eines Sozialleistungsträgers, des Jobcenters oder eines anderen Kostenträgers nicht berücksichtigt wurden.

Betroffene sollten die Forderung sorgfältig prüfen und sich eine vollständige Aufstellung der Hauptforderung, der Zinsen und der Nebenkosten übersenden lassen (siehe **2.1, 5.2**). Ist die Forderung unklar, verjährt oder bereits beglichen, kann ihr widersprochen beziehungsweise ihre Berechtigung bestritten werden.

4.2 Folgen von Ratenzahlungen

Wird eine Ratenzahlung vereinbart und werden die vereinbarten Beträge pünktlich gezahlt, dürfen für dieselbe Forderung grundsätzlich keine weiteren Mahngebühren erhoben werden. Eine Ratenzahlungsvereinbarung sollte immer schriftlich bestätigt werden.

WICHTIG: Bestätigung über Höhe der monatlichen Rate, Beginn und Fälligkeit, welche Forderung ist umfasst, werden Mahnung/Vollstreckungskosten ausgesetzt sowie weitere Verzugszinsen, Säumniszuschläge oder sonstige weitere Kosten.

Ohne eine solche Vereinbarung kann die Restforderung weiterhin als vollständig fällig angesehen werden, wodurch zusätzliche Kosten entstehen können.

Bei verspäteter Ratenzahlung kann die Vereinbarung platzen. Dann kann die gesamte Restforderung in einer Summe wieder fällig gestellt werden - mit weiteren Kosten.

Bei öffentlichen Forderungen können Säumniszuschläge oder Vollstreckungskosten anders behandelt werden als 'Mahngebühren'. Deshalb sollte ausdrücklich um die Aussetzung weiterer Verzugszinsen-, Mahn- und Vollstreckungskosten gebeten werden (s. **2.5**).

4.3 Verjährung von Forderungen

Viele **private** Forderungen verjähren regelmäßig **nach drei Jahren**. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist und der Gläubiger davon wusste. (Bsp: Forderung aus 2021 – Verjährung Ende 2024)

Bei **öffentlich-rechtlichen Forderungen**, wie bei Nutzungsgebühren kommunaler Stellen, können jedoch besondere Vorschriften gelten (wie Kommunalabgabenrecht, Verwaltungsvollstreckung, Haushaltsrecht). Zudem können bereits erlassene Bescheide (Datum der Bekanntgabe, Widerspruch eingelegt?), Mahnverfahren (Zahlungsaufforderung, Mahnung, Vollstreckungsankündigung) oder frühere Anerkenntnisse (Zahlung von Raten/Teilzahlung, Anerkennung der Forderung) die Verjährung beeinflussen. Die Verjährung tritt in der Regel nicht automatisch ein, sondern muss durch die sogenannte **Einrede der Verjährung** (siehe **5.4**) geltend gemacht werden.



Wenn es bereits einen Vollstreckungsbescheid, ein Urteil oder einen vollstreckbaren Bescheid gibt, können offene Forderungen **30 Jahre** durchgesetzt werden.

Bleibt eine Forderung dauerhaft unbezahlt und liegt ein vollstreckbarer Titel vor, wie Vollstreckungsbescheid, Urteil oder ein vollstreckbarer Gebühren- oder Leistungsbescheid, kann die Forderung zwangsweise durchgesetzt werden.

Die Folge:

- **Kontopfändung** (Konto wird gesperrt, bzw. Guthaben abgeführt),
- **Lohn- oder Gehaltspfändung:** Arbeitgeber muss den pfändbaren Teil des Einkommens abführen, die Pfändungsfreigrenze richtet sich nach monatlichem Nettoeinkommen und Unterhaltsverpflichtungen der Schuldner
- **Gerichtsvollzieher** kann Zahlungen verlangen, pfändbare Sachgegenstände prüfen oder eine Vermögensauskunft abnehmen.

Gleichzeitig entstehen weitere Kosten durch die Vollstreckung.

Wer von einer Kontopfändung betroffen ist oder eine solche befürchtet, sollte prüfen, ob ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) eingerichtet werden kann. Auch wenn bereits eine Pfändung vorliegt, kann die Umwandlung des Kontos in vielen Fällen noch nachträglich beantragt werden (siehe **3.4**)

Drohen Vollstreckungsmaßnahmen oder erscheint die Schuldsituation insgesamt nicht mehr überschaubar, empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig eine Schuldner- und Insolvenzberatung aufzusuchen. Dort können die Forderungen geprüft, Lösungswege entwickelt und gegebenenfalls weitere Schritte wie Stundungen, Vergleiche oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren besprochen werden.

4.4 Wohnsituation und offene Schulden

Wichtig ist außerdem die Unterscheidung zwischen der Wohn- beziehungsweise Unterbringungssituation und offenen Schulden. Rückstände bei Nutzungsgebühren betreffen grundsätzlich das **Forderungsmanagement**. Sie sollten nicht automatisch Auswirkungen auf Entscheidungen des **Belegungsmanagements** haben. Fragen der Unterbringung und Fragen offener Forderungen sind daher getrennt voneinander zu betrachten.

Schufa-Eintragungen: Die NG-Nachforderungen werden nicht als "Schulden" in der Schufa eingetragen und daher bei der Wohnungssuche den Vermietenden nicht angezeigt.



5 Anlagen

Musterschreiben

- Anlage 1: Individuelle Mahnsperre / Aussetzung weitere Mahnungen
- Anlage 2: Einwendungen gegen die Forderung
- Anlage 3: Härtefallantrag zur Nutzungsgebühren-Reduzierung
- Anlage 4: Einrede der Verjährung
- Anlage 5: Einrede der Minderjährigen-Haftung

Außerdem:

- Anlage 6: Checkliste, was tun, wenn die Forderung nicht gezahlt werden kann?
- Anlage 7: Wichtige Fachbegriffe
Einrede der Minderjährigen-Haftung / Einrede der Verjährung / Einwendungen gegen die Forderung / Erlass, Teilerlass / Härtefallantrag / Kontoaufstellung / Mahnsperre / Niederschlagung / P-Konto (Pfändungsschutzkonto) / Ratenzahlung / Restschuldbefreiung / Schuldner- und Insolvenzberatung / Stundung / Verbraucherinsolvenzverfahren (Privatinsolvenz) / Widerspruch / Wohngeld
- Anlage 8: Vergleich der NG-Satzung von 2024 mit der NG-Satzung von 2018-2023
- Anlage 9: Nutzungsgebühren pro qm in den drei verschiedenen NG-Satzungen
- Anlage 10: Clearingstelle Nutzungsgebühren – Flyer der Caritas



5.1 Anlage 1: Individuelle Mahnsperre / Aussetzung weitere Mahnungen

Betreff: Antrag auf individuelle Mahnsperre / Aussetzung weiterer Mahnungen

Aktenzeichen: [eintragen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für die Forderung aus Nutzungsgebühren, Aktenzeichen [●], eine individuelle Mahnsperre sowie die Aussetzung weiterer Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen bis zur abschließenden Prüfung meiner wirtschaftlichen Situation und der Forderung. Ich bin derzeit aufgrund persönlicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten leider nicht in der Lage, die geforderte Summe zu begleichen. Zusätzlich bitte ich um Übersendung einer vollständigen Forderungsaufstellung mit Hauptforderung, Zeitraum, Mahnkosten, Säumniszuschlägen/Zinsen sowie bereits verbuchten Zahlungen, insbesondere durch Dritte oder Sozialleistungsträger. Vorsorglich mache ich die Einrede der Verjährung nach § 214 BGB Abs. 1 geltend.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie die Einrichtung der Mahnsperre schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

Anlagen

(Einkommensnachweise, Sozialleistungsbescheide, Kontoauszüge, Miet-/Unterkunftskosten und ggf. Nachweise über Zahlungen durch Jobcenter/Sozialamt)



5.2 Anlage 2: Einwendungen gegen die Forderung

Betreff: Einwände gegen die Forderung

Aktenzeichen: [eintragen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom [Datum] fordern Sie mich auf, einen Betrag in Höhe von [Summe]Euro zu zahlen. Ich bestreite die Forderung [ganz oder teilweise].

Nach Prüfung meiner Unterlagen bestehen Zweifel an der Richtigkeit. Die Forderung ist aus folgendem Grund unberechtigt:

[Gründe benennen]

Zur Klärung des Sachverhalts bitte ich um Übersendung einer vollständigen Forderungsaufstellung mit Angaben zu:

- den jeweiligen Forderungszeiträumen,
- der Höhe der monatlichen Nutzungsgebühren,
- bereits gebuchten Zahlungen,
- Mahngebühren,
- Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten.

Bis zur abschließenden Prüfung meiner Einwendungen bitte ich, von weiteren Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

Die zur Prüfung erforderlichen Nachweise füge ich diesem Schreiben bei.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Einwendungen schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

Anlagen (soweit vorhanden): Leistungsbescheide des Jobcenters oder Sozialamtes / Zahlungsnachweise / Kontoauszüge / Verdienstnachweise / Sonstige Nachweise



5.3 Anlage 3: Härtefallantrag zur Nutzungsgebühren-Reduzierung

Betreff: Härtefallantrag zur Reduzierung der Nutzungsgebühren als Selbstzahlende mit Verdienstnachweis

[Aktenzeichen]

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich als Selbstzahlende*r für die Zeiten, in denen ich zwischen 2018 und 2023 gearbeitet habe, eine Reduzierung der Nutzungsgebühren. Die Verdienstnachweise zu den folgenden Zeiten sind beigelegt:

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

Anlage
(Nachweise)



5.4 Anlage 4: Einrede der Verjährung

Betreff: Einrede der Verjährung

Aktenzeichen: [eintragen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich vorsorglich die **Einrede der Verjährung** gemäß § 214 Abs. 1 BGB hinsichtlich der von Ihnen geltend gemachten Forderung aus Nutzungsgebühren.

Nach meiner Kenntnis beziehen sich die Forderungen ganz oder teilweise auf Zeiträume, die bereits mehrere Jahre zurückliegen. Ich bitte daher um Prüfung, ob die geltend gemachten Ansprüche ganz oder teilweise verjährt sind.

Zugleich bitte ich um Übersendung einer vollständigen und nachvollziehbaren Forderungsaufstellung mit Angaben zu:

- Zeitraum der Forderungen,
- Höhe der jeweiligen Hauptforderungen,
- Mahnkosten, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten,
- Datum der jeweiligen Bescheide,
- bereits erfolgten Zahlungen oder Verrechnungen,
- Umständen, die aus Ihrer Sicht zu einer Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung geführt haben könnten.

Bis zur Klärung der Verjährungsfrage bitte ich, von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

Anlagen (soweit vorhanden)



5.5 Anlage 5: Einrede der Minderjährigen-Haftung

Betreff: Einrede der Minderjährigen-Haftung

Aktenzeichen: [eintragen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Hiermit erhebe ich die Einrede der beschränkten Minderjährigen-Haftung gemäß § 1629a BGB. Ich bitte um Prüfung, ob und in welchem Umfang ich für die geltend gemachte Forderung hafte. Soweit die Forderung Zeiträume meiner Minderjährigkeit betrifft, bestreite ich eine persönliche Haftung über das bei Eintritt meiner Volljährigkeit vorhandene Vermögen hinaus.“

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

Anlagen

(Nachweise)



5.6 Anlage 6: Checkliste: Was tun, wenn Forderung nicht bezahlt werden kann?**Unterlagen prüfen**

- ☐ Mahnung, Gebührenbescheid oder Forderungsaufstellung sorgfältig lesen.
- ☐ Prüfen, um welchen Zeitraum und welche Forderungen es genau geht.
- ☐ Vollständige Forderungsaufstellung anfordern (Hauptforderung, Mahnkosten, Zinsen, Säumniszuschläge, Zahlungen Dritter).

Forderung überprüfen

- ☐ Prüfen, ob bereits Zahlungen durch Jobcenter, Sozialamt oder andere Kostenträger erfolgt sind.
- ☐ Kontrollieren, ob die Forderung möglicherweise verjährt ist.
- ☐ Fehlerhafte oder bereits beglichene Forderungen schriftlich beanstanden.

Anträge stellen

- ☐ Härtefallantrag für Nachforderungen vor 2024 stellen.
- ☐ Gegebenenfalls zusätzlich beantragen:
 - ☐ Stundung
 - ☐ Ratenzahlung
 - ☐ Erlass oder Teilerlass
 - ☐ Vollstreckungsaufschub
 - ☐ Niederschlagung der Forderung
- ☐ Nachweise beifügen (Einkommensnachweise, Sozialleistungsbescheide, Kontoauszüge, Mietvertrag usw.).

Mahnungen und Vollstreckung vermeiden

- ☐ Antrag auf individuelle Mahnsperre stellen.
- ☐ Schriftliche Bestätigung des Antragseingangs anfordern.
- ☐ Fristen notieren und einhalten.

Finanzielle Ansprüche prüfen

- ☐ Prüfen, ob ein Wohngeldanspruch besteht.
- ☐ Falls möglich, sofort einen Wohngeldantrag stellen.
- ☐ Nachfragen, ob eine rückwirkende Berücksichtigung in Betracht kommt.

Ratenzahlung sorgfältig prüfen

- ☐ Nur eine Rate vereinbaren, die langfristig tragbar ist.
- ☐ Schriftliche Vereinbarung verlangen.
- ☐ Zu Zeiträumen ab 2024 vorbehaltliche Ratenzahlung aufgrund des noch ausstehenden Urteils des OLG vereinbaren.
- ☐ Klären, ob Mahngebühren, Vollstreckungskosten oder Zinsen ausgesetzt werden.
- ☐ Bei mehreren Gläubigern einen Gesamtüberblick über alle Schulden erstellen.

Pfändungsschutz sicherstellen

- ☐ Prüfen, ob eine Kontopfändung droht oder bereits besteht.



- ☐ Gegebenenfalls Girokonto in ein P-Konto umwandeln lassen.
- ☐ Prüfen, ob ein erhöhter Freibetrag möglich ist (z. B. bei Kindern oder Unterhaltspflichten).

Besondere Situationen beachten

- ☐ Prüfen, ob die Forderung aus einer Zeit vor dem 18. Geburtstag stammt (Minderjährigen-Haftung).
- ☐ Gegebenenfalls die Einrede der Minderjährigen-Haftung geltend machen.

Beratung nutzen

- ☐ Kontakt zu einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle aufnehmen.
- ☐ Alle relevanten Unterlagen zum Beratungstermin mitbringen.
- ☐ Prüfen lassen, ob eine Verbraucherinsolvenz sinnvoll sein könnte.



5.7 Anlage 7: Wichtige Fachbegriffe

Überblick: Einrede der Minderjährigen-Haftung / Einrede der Verjährung / Einwendungen gegen die Forderung / Erlass, Teilerlass / Härtefallantrag / Kontoaufstellung / Mahnsperre / Niederschlagung / P-Konto (Pfändungsschutzkonto) / Ratenzahlung / Restschuldbefreiung / Schuldner- und Insolvenzberatung / Stundung / Verbraucherinsolvenzverfahren (Privatinsolvenz) / Widerspruch / Wohngeld

Einrede der Minderjährigen-Haftung

Diese Regelung kann greifen, wenn Schulden entstanden sind, als die betroffene Person noch minderjährig war. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Haftung auf das Vermögen beschränkt sein, das beim Eintritt der Volljährigkeit vorhanden war. (s. 3.3, 5.5)

Einrede der Verjährung

Mit der Einrede der Verjährung macht eine Person geltend, dass eine Forderung aufgrund des Zeitablaufs möglicherweise nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die Verjährung muss in der Regel aktiv geltend gemacht werden. (s. 4.3, 5.4)

Einwendungen gegen die Forderung

Einwendungen sind schriftliche Hinweise darauf, dass die Forderung aus Sicht der betroffenen Person ganz oder teilweise falsch ist. Dies kann der Fall sein, wenn bereits Zahlungen erfolgt sind oder die Berechnung fehlerhaft erscheint. (s. 2.4, 5.2)

Erlass / Teilerlass

Ein Erlass bedeutet, dass auf die gesamte Forderung verzichtet wird. Bei einem Teilerlass wird nur ein Teil der Schulden erlassen. Dies kommt insbesondere bei besonderen Härtefällen in Betracht.

Härtefallantrag

Im Allgemeinen ist ein Härtefallantrag ein Antrag an die zuständige Behörde, die persönliche wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen und die Forderung zu reduzieren.

Im speziellen Zusammenhang mit den Nutzungsgebühren hat der Begriff „Härtefall“ eine besondere Bedeutung bekommen. Während der Nutzungsgebührensatzung (2018-2023) konnten Selbstzahlende einen „Härtefallantrag auf Gebührenreduzierung“ stellen und mussten bei geringem Einkommen dann nur noch die NG von vor 2018 (ca. 10 Euro/qm) bezahlen. Es ist jetzt auch noch nachträglich möglich, einen solchen „Härtefallantrag“ für die Zeit von 2018-2023 zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Verdienstnachweise eingereicht werden. (s. 3.1, 5.3)



Kontoaufstellung / Forderungsaufstellung

Eine Forderungsaufstellung ist eine detaillierte Übersicht über die Schulden. Sie zeigt, wie sich die geforderte Summe zusammensetzt, beispielsweise aus Hauptforderung, Mahnkosten, Säumniszuschlägen, Zinsen und bereits geleisteten Zahlungen. (s. **2.1**)

Mahnsperre

Eine Mahnsperre ist ein Antrag, mit dem darum gebeten wird, vorübergehend keine weiteren Mahnungen oder Vollstreckungsmaßnahmen zu veranlassen. Sie kann sinnvoll sein, wenn die Forderung noch geprüft wird oder eine finanzielle Notlage besteht. Über die Gewährung entscheidet die Behörde nach Ermessen. (s. **2.5, 5.1**)

Niederschlagung

Bei einer Niederschlagung verzichtet die Behörde vorerst darauf, die Forderung weiter einzutreiben. Die Schuld wird dadurch jedoch nicht automatisch erlassen und kann später erneut geltend gemacht werden.

P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Ein Pfändungsschutzkonto schützt einen gesetzlich festgelegten Geldbetrag auf dem Girokonto vor einer Pfändung. Dadurch bleibt das Existenzminimum für laufende Lebenshaltungskosten gesichert. (s. **3.4**)

Ratenzahlung

Bei einer Ratenzahlung wird die Schuld nicht auf einmal, sondern in mehreren Teilbeträgen beglichen. Die vereinbarten Raten sollten dauerhaft realistischerweise gezahlt werden können, damit keine neuen Rückstände entstehen. (s. **3.2**)

Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung ist das Ziel eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Nach erfolgreichem Abschluss müssen die meisten verbliebenen Schulden nicht mehr bezahlt werden.

Schuldner- und Insolvenzberatung

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen unterstützen Menschen bei der Klärung ihrer Schulden, bei Verhandlungen mit Gläubigern sowie bei der Vorbereitung einer Verbraucherinsolvenz. (s. **3.7, 3.8**)



Stundung

Eine Stundung bedeutet, dass die Zahlung einer Forderung vorübergehend aufgeschoben wird. Die Schuld bleibt bestehen, muss aber zunächst nicht bezahlt werden.

Verbraucherinsolvenzverfahren (Privatinsolvenz)

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein gesetzliches Verfahren für Privatpersonen, die ihre Schulden dauerhaft nicht mehr begleichen können. Ziel ist es, nach einer festgelegten Verfahrensdauer eine Restschuldbefreiung zu erhalten und schuldenfrei neu beginnen zu können. (s. 3.7)

Widerspruch

Ein Widerspruch ist ein förmlicher Rechtsbehelf gegen einen Bescheid einer Behörde. Er muss innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingelegt werden, die meist einen Monat beträgt.

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für Menschen mit geringem Einkommen. Es wird grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt und dient nicht in erster Linie zur Tilgung alter Schulden. (s. 3.5)



5.8 Anlage 8: Vergleich der NG-Satzung 2024 mit der NG-Satzung 2018-2023

Zusammenstellung nach den Dokumenten im Ratsinformationssystem der Stadt Köln

	Nutzungsgebühren-Satzung 2024 Satzung vom 10.1.2024	NG-Satzung 2018 - 2023: Satzung von 16.1.2018		
Vorlage	2695/2023 Beschlussvorlage Rat Anlage 1 : Änderungen-Errichtungssatzung 2023 Anlage 2 : Änderung-Erhebungssatzung 2023 Anlage 3 : Gebühr je Einrichtung 17.10.2023 Anlage 4 : Gebührenvergleichsübersicht 17.10.23 Anlage 5 : Erzielbare Erträge 29.08.23 Ratsbeschluss am 7.12.2023 Veröffentlichung: Amtsblatt 1/2024 am 10.1.2024	3721/2017 Dringlichkeitsvorlage Anlage 1 : Errichtungssatzung Anlage 2 : Erhebungssatzung Anlage 3 : Gebühr je Einrichtung Anlage 4 : Gebührenvergleich Anlage 5 : Mehreinträge Vergleich Ratsbeschluss am 6.2.2018		
Berechnung nach	➤ Kostendeckung (nach KAG) ➤ <u>ohne</u> objektbezogene Kosten (Bewachung, Sozialarbeit ➤ <u>mit</u> Kappung nach MOG (MietOberGrenze) d.h. Nutzungsgebühr wird nach der Formel „qm x Gebühr“ (der jeweiligen Kategorie) berechnet und dann auf die MOG der jeweiligen Personenzahl reduziert	Vollkostendeckung <u>ausschließlich</u> nach KAG – KommunalAbgabenGesetz §6 Benutzungsgebühren d.h. Nutzungsgebühr wird nach Formel „qm x Gebühr“ (der jeweiligen Kategorie) berechnet		
Einteilung der städtischen Unterkünfte in Kategorien mit Gebühren €/qm				
Kategorie	Art der Ausstattung	NEUE Gesamtgebühr €/qm	Bisherige Gesamtgebühr €/qm	Differenz je Monat
A	Einrichtungen mit nicht abgeschlossenen Wohnungseinheit (WE), Gemeinschaftssanitäranlagen sowie Gemeinschaftsküchen	19,80 €	30,94€	- 11,14 €
B	Einrichtungen mit abgeschlossenen WE und Heizung, Standard umgebaute Sozialhäuser	19,00 €	23,01 €	- 4,01 €
C	Einrichtungen mit abgeschlossenen WE und Heizung, Standard öffentlich geförderter Wohnungsbau	20,00 €	15,48 €	+ 4,52 €
D	Einrichtungen in mobilen Einheiten (Wohncontainer)	29,50 €	54,09 €	- 24,59€
E	Einrichtungen in Wohnhäusern Systembauweise	27,70 €	34,72€	- 7,02€
F	Einfamilienhäuser (NEU als Kategorie, Ansatz mit Höhe von C)	23,70 €	15,48 €	+ 8,22 €
Selbst-zahlende	zahlen max. Gebühr in Höhe von MOG d.h. verdienende Geflüchtete zahlen dieselben Nutzungsgebühren wie das JC oder Sozialamt, <u>wenn</u> ihr Einkommen <u>über</u> dem ermittelten Bedarf (SGB) einschließlich der Kosten der Unterkunft liegt. Außerdem ➤ Wohngeld möglich ➤ „Aufstockung“ durch JC ist möglich	können Antrag zur Härtefallregelung stellen, um die Gebühren <u>vor</u> 2018 zu zahlen (vgl. Anlage 4-FLÜ A-C Gebühren im Vergleich Stand 04.12.2017		

Zur Berechnung der Nutzungsgebühren seit 2024: siehe [PDF](#)



5.9 Anlage 9: Nutzungsgebühren pro qm in den drei verschiedenen NG-Satzungen

Kat	Art der Ausstattung	Gebühr vor 2018	Gebühr 2018-2023	Gebühr 2024
A	Einrichtungen mit nicht-abgeschlossene Wohneinheiten (WE) mit Gemeinschafts-Sanitäranlagen und -Küchen	9,83 €/qm	30,94 €/qm	19,80 €/qm
B	Einrichtungen mit abgeschlossenen Wohneinheiten (WE) und Heizung, Standard umgebaute Sozialhäuser	10,74 €/qm	23,01 €/qm	19,00 €/qm
C	Einrichtungen mit abgeschlossenen WE und Heizung, Standard öffentlich geförderter Wohnungsbau	9,83 €/qm	15,48 €/qm	20,00 €/qm
D	Mobile Einheiten (Wohncontainer)	10,74 €/qm	54,09 €/qm	29,50 €/qm
E	Wohnhäuser in Systembauweise	10,74 €/qm	34,72 €/qm	27,70 €/qm
F	Einfamilienhäuser (neue Kategorie 2024)			23,70€/qm

Quellen: 0037/2018 (Anlage 4 und Anlage 5) / 2695/2023 (Anlage 3 und Anlage 4)



Für Notizen:



Clearingstelle Nutzungsgebühren für Geflüchtete in städtischen Unterkünften

**Wir beraten ehrenamtlich Helfende und hauptamtliche Mitarbeitende
zum Umgang mit Mahnungen zu den Nutzungsgebühren**

Fragen können sein:

- Wie lese ich die Forderungsaufstellung?
- Welche Fallstricke gibt es?
- Wer könnte als Kostenträger in Frage kommen ?
- Wann macht eine Schuldnerberatung Sinn?
- Wie erreiche ich wen? Wie gehe ich weiter vor?

Was leider nicht möglich ist:

- Einzelberatung von Betroffenen und intensive Fallbegleitung

Erreichbarkeit der Clearingstelle:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

Katja Hendrichs

Tel: 0178-9406688

katja.hendrichs@caritas-koeln.de

abwesend in der Zeit 03.08.26 -14.08.26.

Dienstag und Freitag

Lisa Focken

Tel: 0178-9094644

lisa.focken@caritas-koeln.de

abwesend in der Zeit 14.09.26 -03.10.26.